

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer 5. Den 21. März 1820.

Ehren Auszeichnung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Bürger und Besizer der hiesigen Burgmühle, Herrn Brückner, die bronzene Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am-rothen Bande des weißen Falken-Ordens am 1. Februar d. J. zu verleihen gnädigst geruhet.

Bekanntmachungen.

I. Durch Ernennung des Herzoglich Sachsen = Koburgschen Justiz = Rathes und Advokaten Georg Wagners in Pöhsneck, zum Justizamtmann in Saalfeld, ward die Stelle eines Justitiars des Patrimonialgerichts zu Nimritz eröffnet. Dessen Inhaber, Freiherr von Beust, präsentirte dazu den Advokaten Carl Ferdinand Hering zu Neuenhofen, und von der unterzeichneten Landes = Regierung ward diese Wahl genehmigt und bemeldter Advokat Hering am 18. November voriger Jahres als neuer Justitiar in Nimritz durch das dazu beauftragte Kreis = Amt Neustadt behörig verpflichtet und eingeführt.

Es wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 27. Januar 1820.

Großherzogl. Sächs. Landes = Regierung das.
von Müller.

II. Da der bisherige Justitiar des von Lümplingischen Gerichts zu Sorna, Accise = Inspector und Stadtschreiber Christian Gottlob Haffe, in Numa, diese Stelle Alters halber niederlegte, so wurde zu dessen Nachfolger von dem Königlich Sächs. Cammerherrn Freyherrn von Seckendorf auf Burkensdorf, als Lehns = Vormund des unmündigen Besizers von Sorna, Wolffs von Lümpling, der Accise = Inspector und Advokat August Gottlob Haller zu Weida präsentirt.

Die unterzeichnete Landes = Regierung hat diese Wahl genehmigt und dem Kreis = Amte Neustadt zur Verpflichtung und Einweisung des Advokaten Haller als Justitiar in Sorna Auftrag ertheilt.

Am 4. dieses Monats ist dieser Auftrag vollzogen worden und es gelangt alles dieses hiermit zur öffentlichen Kunde. Weimar am 27. Januar 1820.

Großherzogl. Sächs. Landes = Regierung.
von Müller.

III. Dem Doctor medicinae et chirurgiae, Johann Ernst Friedrich Schramm aus Lannroda, ist nach vorgängiger Prüfung und Verpflichtung die Erlaubniß zur medicinischen Praxis in den Großherzogl. Landen mit Ausschluß der Residenzstadt Weimar und der Eisenacher Landestheile ertheilt, und ihm Rastenberg zu seinem wesentlichen Aufenthaltsort angewiesen worden. Es wird daher solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weimar den 3. März 1820.

Großherzogl. S. Landes = Direction, Erste Section.
K. Hufeland.

IV. Da im Einverständniß mit Großherzoglicher Kammer und Großherzoglicher Ober = Postinspektion hier, wegen Bezahlung des inländischen Portos von Kriminalsachen, in welchen wegen Armut